

---

## Verstoß gegen die dem Unternehmer obliegende Treue- und Loyalitätspflicht durch Weitergabe von Kundendaten

---

**Auch wenn die Parteien eines Handelsvertretervertrags ein Alleinvertriebsrecht des Handelsvertreterers nicht vereinbart haben und der Handelsvertreter ausdrücklich keinen vertraglichen Kundenschutz genießt, verstößt der vertretene Unternehmer gegen die ihm obliegende Treue und Loyalitätspflicht, wenn er in bestehende Verträge, die der Handelsvertreter vermittelt hat, eingreift, indem er die Adressen dieser Kunden an andere Händler oder Handelsvertreter weitergibt, damit diese zum Zwecke des Neuabschlusses oder der Verlängerung von Verträgen mit den Kunden Kontakt aufnehmen.**

*Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.11.2004, Aktz. 1 16 U 28/04*

Der vertretene Unternehmer hatte Adressen von Kunden, die der Handelsvertreter erworben hatte, an andere Händler weitergegeben, und zwar zu dem Zweck, diesen die Möglichkeit zu geben, den jeweiligen Kunden für eine Vertragsverlängerung zu werben. Damit habe der Unternehmer dem Handelsvertreter Konkurrenz gemacht bzw. solche Konkurrenz aktiv gefördert.

Allein hierauf komme es nach Ansicht des OLG Düsseldorf jedoch nicht entscheidend an. Es könne daher im vorliegenden Fall offen bleiben, ob und in welchem Umfang einen Unternehmer während der Vertragslaufzeit ein Wettbewerbsverbot treffen kann, wenn wie hier ein Alleinvertriebsrecht des Handelsvertreterers nicht vereinbart worden ist und der Vertreter ausdrücklich keinen vertraglichen Kundenschutz genießt.

Tatsächlich entscheidend sei vielmehr, dass es vorliegend nicht um die Frage der Zulässigkeit von Wettbewerb geht, sondern um die Frage, ob der Unternehmer vertraglich befugt war, in bestehende Verträge, die der Handelsvertreter vermittelt hatte, einzugreifen. Diese Befugnis hatte der Unternehmer jedoch nach Ansicht des OLG Düsseldorf nicht.

Aus den Regelungen des § 86a Abs. 1 und 2 HGB und der vertraglichen Treue und Loyalitätspflicht folgt, dass den Unternehmer die Verpflichtung zur Unterstützung und Rücksichtnahme gegenüber seinem Handelsvertreter trifft. Aufgrund dessen habe der Unternehmer auf die schutzwürdigen Belange und Interessen seines Vertreters die gebotene Rücksicht zu nehmen, solange und soweit nicht sein Recht auf freie Entscheidung über die Art und Weise der Führung seines Geschäftsbetriebs betroffen ist und Vorrang genießt. Damit dürfe ein Unternehmer zwar grundsätzlich neben dem Handelsvertreter, der nicht zum Alleinvertreter bestellt ist, andere Personen mit der Vermittlung und dem Abschluss von Geschäften beauftragen, selbst wenn sich dadurch das Arbeitsfeld des Handelsvertre-

ters praktisch verkleinert. Eine Grenze bestehe aber darin, dass er schutzwürdige Belange des Vertreters nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen dürfe. Im Rahmen dessen habe er alles zu unterlassen, was die Interessen des Handelsvertreters ernsthaft gefährden oder verletzen könnte, denn der Unternehmer sei dem Handelsvertreter zur gleichen Loyalität verpflichtet, wie er sie umgekehrt von seinem Vertreter erwarten darf. Insbesondere sei es ihm nicht erlaubt, ihn willkürlich und mit Schädigungsabsicht "auszuschalten".

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdgmbh.de](http://www.cdh-wdgmbh.de) bestellt werden kann.*